LANDTAGSSEKRETARIAT					
Tools Tools	2	7.	Aug.	2012	
MINE WARRY TO THE REAL PROPERTY OF THE PERSON NAMED IN COLUMN TO T	palestica (homosobis)	, en	DAY BAYAR BAYARAN SANTI	Section 1984 Section S	******

Interpellation "Casino-Konzessionsvergabe"

Gestützt auf Artikel 36 und 37 der Geschäftsordnung vom 11.Dezember 1966 für den liechtensteinischen Landtag reichen die unterzeichnenden Abgeordneten eine Interpellation ein und stellen an die Regierung folgende Fragen zum Geldspielgesetz, namentlich zur Vergabe einer Casinokonzession:

- 1. Wie war der detaillierte Ablauf von der Konzessionsausschreibung bis zur Regierungsentscheidung?
- 2. Welche Konsequenzen zieht die Regierung aus den Vorfällen, damit bei künftigen Verfahren, z.B. bei einer erneuten Ausschreibung der Casino-Konzession, nicht wieder durch staatliche Stellen sowohl rechtsstaatliche Grundsätze als auch EWR-rechtliche Vorgaben verletzt werden?
- 3. Gemäss Gerichtsurteil wurden entscheidende Kriterien z.B. die Gewichtung der Beurteilungskriterien erst nach Abgabe der detaillierten Konzessionsgesuche erstellt. Wer trägt hierfür die Verantwortung?
- 4. Welche Gründe gab es, dass die für den Entscheid der Regierung bzw. die Vorevaluation des Amtes für Volkswirtschaft zugrunde liegende Kriteriengewichtung erst nach der Einreichung der detaillierten Konzessionsgesuche erstellt wurden?
- 5. Hat das Amt für Volkswirtschaft jemals vor dem Regierungsentscheid auf diesen Mangel in der Vorgehensweise hingewiesen?
- 6. Falls das Amt für Volkswirtschaft jemals auf diesen Mangel im Verfahren hingewiesen hat: Warum hat die Regierung dies nicht beachtet?
- 7. Mit welcher Begründung wurde ein Wechsel des Casino-Betreibers während eines bereits laufenden Prüfverfahrens zugelassen?
- 8. Wie wurde sichergestellt, dass durch die erst nachträgliche Festlegung der Gewichtungskriterien kein Bewerber bevorzugt wird?
- 9. Sind durch die Aufhebung des Regierungsentscheids finanzielle Aufwendungen für das Land Liechtenstein entstanden bzw. zu erwarten?
- 10. Welche Kosten sind für das gesamte Vergabeverfahren (inkl. Gutachen etc.) bis jetzt angefallen?
- 11. Sind für ein erneutes Vergabeverfahren gesetzliche Anpassungen und/oder Änderungen auf Verordnungsstufe erforderlich bzw. vorgesehen?
- 12. Angenommen, das sog. Egger-Projekt würde in einem erneuten Verfahren den Zuschlag erhalten: Wie wird seitens der Behörden geprüft bzw. sichergestellt, dass keine Quersubventionierungen des Hotelbetriebs stattfinden und somit der Staatskasse weniger Steuereinnahmen aus dem Casinobetrieb zufliessen?

Begründung:

Am 1.1.2011 trat das neue Geldspielgesetz in Kraft. Dieses sah die Möglichkeit vor, dass die Regierung unter allfälligen Interessenten eine Konzession zur Betreibung eines Casinos in Liechtenstein sprechen kann. Nachdem verschiedene Konzessionssteller sich für die zu erteilende Casinokonzession interessiert hatten, reichten am Ende des Ausschreibungsverfahrens zwei

Konzessionssteller ein Gesuch beim Amt für Volkswirtschaft ein. Gegen den Regierungsentscheid zugunsten des sog. Egger-Projekts ("Projekt Vaduzerhof") wurde eine Beschwerde geführt, welche schliesslich vom VGH dahingehend entschieden wurde, dass die Regierungsentscheidung wegen Verletzung rechtsstaatlicher Grundsätze aufzuheben sei und das Verfahren neu durchzuführen sei. Gegen diesen Entscheid wurde nur insofern beim StGH Beschwerde erhoben, als dass der unterlegene Casino-Bewerber ("Projekt Admiral") eine direkten Zuschlag ohne neues Verfahren fordert, weil er die Konzessionsbedingungen offensichtlich erfüllt hatte und eine Neuausschreibung eine Benachteiligung wäre. Diese noch offene Rechtsfrage steht den mit dieser Interpellation gestellten Fragen nicht entgegen bzw. hat keinen Einfluss auf diese Fragen.

Vaduz, den 27.August 2012

Beilage:

- Unterschriftenblatt zur Interpellation